

Salzburg, am 5. April 2022

Neue Quarantänebestimmungen

Unsere Schulärztin hat die neuen Bestimmungen der Bundesregierung für die Schule adaptiert und zusammengefasst:

Nachdem die Regierung nun neue Quarantäneregeln beschlossen hat, haben wir auch die Bestätigung der Bildungsdirektion, dass diese auch an den Schulen anzuwenden sind.

Somit dürfen Schülerinnen und Schüler nach einer COVID 19 Erkrankung ohne „Freitesten“ wieder an die Schule kommen, wenn die ersten 5 Tage der Quarantäne vorbei sind und sie für mindestens 48h absolut symptomfrei waren.

Ich bitte alle Eltern, diese Regelung zur Kenntnis zu nehmen. Wir freuen uns natürlich über jeden Schüler und jede Schülerin, die nach einer Erkrankung wieder zurück in den Unterricht kann, wir wollen diese Rückkehr an die Schule aber für alle unsere Schülerinnen und Schüler sicher gestalten. Daher bitte ich Sie, dieses Schreiben aufmerksam durchzulesen und mit ihren Kindern diese Regeln zu besprechen.

1. Für ALLE an der Schule gilt nun, dass wir im Sinne der Eigenverantwortung darüber nachdenken sollten, wie wir uns selbst schützen können. Allgemeine Hygieneregeln sollen natürlich weiter eingehalten werden.
2. Bitte regelmäßig den Klassenraum stoßlüften. Die Fenster sollen dabei insbesondere bei kaltem Wetter nicht dauerhaft geöffnet sein, aber es sollte stündlich für fünf Minuten jeder Klassenraum gelüftet werden.
3. Im Schulgebäude gilt noch generelle Maskenpflicht. Nur am Arbeitsplatz in der Klasse, im Turnunterricht und im Essbereich vor dem Buffet gelten Ausnahmen.

Einige unserer Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen fühlen sich auch im Unterricht mit Maske wohler. Einige von ihnen sind entweder selber Risikopersonen oder haben Familienangehörige, die zu einer Risikogruppe zählen. Niemand sollte erklären müssen, warum er/sie sich gegen diese Krankheit schützen will. Bitte respektiert diese Entscheidung.

Alle, die aus ihrer Quarantäne zurück an die Schule kommen, bitte ich folgende Punkte zu berücksichtigen:

Anmeldung am ersten Schultag nach der Quarantäne im Sekretariat!

Der Gesetzesgeber fordert „Symptomfreiheit“ für 48 Stunden. Das bedeutet, kein Schnupfen, kein Halskratzen, keine Abgeschlagenheit. Wir erwarten, dass diese Ausnahmeregel wirklich nur von Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen wird, die sich nach der Infektion für 48 Stunden absolut gesund fühlen. Im Zweifel muss die Quarantäne im üblichen Ausmaß zuhause verbracht werden.

Die vorzeitige Beendigung der Quarantäne bedeutet, dass die Infizierten danach noch eine „Verkehrsbeschränkung“ beachten müssen.

In der Schule bedeutet das:

- **Strikte Einhaltung der üblichen Hygieneregeln!** (regelmäßiges Händewaschen bzw. Händedesinfektion, bei Symptomfreiheit sollte weder Husten noch Niesen ein Thema sein, dennoch: Maske auflassen und trotzdem Arm vorhalten, Mindestabstand nicht vergessen)
- **Absolute FFP2 Maskenpflicht!** Maskenpausen sind im Freien auf der Schulterrasse mit Einhaltung des Mindestabstandes von 2m zu verbringen. Sollte bei Schlechtwetter keine Pause auf der Terrasse möglich sein, kann am geöffneten Fenster unter Einhaltung der Mindestabstände ausnahmsweise auch in Innenräumen die Maske kurz abgenommen werden.
- **Keine Teilnahme an der bewegten Pause!**
- **Kein Mitsingen im Musikunterricht!**
- Im Unterricht keine „Gruppenarbeit“, bei der der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Teilnahme an Schulveranstaltungen (z.B. Theaterbesuche) kann nur erlaubt werden, wenn dies unter Einhaltung der gesetzlichen Regeln möglich ist.
- In der TABE gilt natürlich auch die FFP2 Masken-Pflicht! Beim Essen und Trinken ist auf ausreichenden Abstand zu Schülern ohne Maske zu achten!

Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen können auf der Homepage des Sozialministeriums nachgelesen werden:

[Die aktuellen Maßnahmen zum Coronavirus im Überblick \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at)

HR Mag. Klaus Schneider
Direktor



